
AW: "Gründung einer Partei"

Alexandra.Graf@bk.admin.ch <Alexandra.Graf@bk.admin.ch>

25. Januar 2023 um 11:21

An: office@gfie.net

Cc: Laurent.Woeffray@bk.admin.ch

Sehr geehrter Herr Zurfluh

Wir haben die Unterlagen für den Eintrag Ihrer Musikpartei ins Parteienregister der Bundeskanzlei am 19. Januar 2023 erhalten.

Herr Woeffray hat Sie am 12. Januar 2023 auf die Voraussetzungen hingewiesen, die zu erfüllen sind, damit Ihre Partei sich ins Parteienregister eintragen lassen kann. Gemäss [Artikel 76a des Bundesgesetzes über die politischen Rechte](#) muss die Partei unter anderem unter dem gleichen Namen mit mindestens einem Mitglied im Nationalrat oder mit mindestens je drei Mitgliedern in drei Kantonsparlamenten vertreten sein. Ihre Partei erfüllt diese Kriterien nicht und kann sich deshalb nicht ins Parteienregister der Bundeskanzlei eintragen lassen.

Herr Woeffray hat auch darauf hingewiesen, dass der Eintrag im Parteienregister nicht obligatorisch sei. Er ist auch nicht nötig, um als Partei zu gelten.

Der hauptsächliche Zweck des Parteienregisters der Bundeskanzlei ist, dass eingetragene Parteien für ihre Wahlvorschläge für die Nationalratswahlen keine 100 bis 400 Unterschriften (je nach Kanton; im Kanton Aargau sind es 200) von Stimmberechtigten sammeln müssen, wenn sie zudem für den gleichen Kanton im Nationalrat vertreten sind oder bei den letzten Nationalratswahlen mindestens 3% der Stimmen im Kanton erhalten haben.

Selbstverständlich können Sie auch ohne Eintrag im Parteienregister der Bundeskanzlei für den Nationalrat kandidieren. Allerdings müssen Sie die 100 bis 400 Unterschriften von im Kanton Stimmberechtigten Personen sammeln.

Was Ihre Frage betrifft, ob es auch kantonale Register gibt: Es gibt unseres Wissens zwei Kantone, die ein kantonales Parteienregister führen (FR und VD). Bei beiden geht es ebenfalls um die Entlastung der Parteien vom Sammeln von Unterschriften für ihre Wahlvorschläge.

Sie gelten also auch ohne Eintrag in ein Parteienregister als Partei.

Gerne weise ich Sie zudem darauf hin, dass sie auch ohne Parteizugehörigkeit für den Nationalrat kandidieren können. Sollten Sie sich für die Kandidatur für den Nationalrat interessieren, weise ich Sie gerne auf den Leitfaden für kandidierende Gruppierungen der Bundeskanzlei hin. Sie finden ihn unter anderem hier: <https://www.bk.admin.ch/bk/de/home/politische-rechte/nationalratswahlen/nationalratswahlen-2023.html>.

Wenden Sie sich für die Anmeldung für die Nationalratswahlen und auch bei Fragen zu den Ständeratswahlen an Ihren Kanton. Im Kanton Aargau ist die Staatskanzlei zuständig: [Aktuell - Kanton Aargau \(ag.ch\)](#).

Zuletzt möchte ich Sie noch darauf hinweisen, dass die Prüfung der Statuten nicht in die Zuständigkeit der Bundesbehörden fällt.